

# SATZUNG

## des Golf-Club Garmisch-Partenkirchen e.V.

### § 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Verein führt den Namen

Golf-Club Garmisch-Partenkirchen e.V.

Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Organisation eines geordneten Spielbetriebs, sowie die Ausrichtung von Turnieren und Veranstaltungen. Dabei werden die Belange des Natur- und Umweltschutzes unterstützt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Bestehens des Clubs ist unbegrenzt.

### § 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Club hat folgende Mitgliederarten:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder und Studenten
- d) auswärtige Mitglieder
- e) fördernde Mitglieder
- f) passive Mitglieder
- g) außerordentliche Mitglieder
- h) befristete Mitglieder
- i) Firmenmitgliedschaften

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Spielberechtigt sind alle Mitglieder, außer fördernde und passive Mitglieder. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

4. Mitglieder, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; soweit es sich um ehemalige Präsidenten/innen handelt, erhalten diese die Bezeichnung „Ehrenpräsident/in“. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit verliehen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

5. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Verein beigetreten sind und bei Ihrer Aufnahme eine Aufnahmegebühr entrichtet haben.

6. Studenten, Auszubildende und Schüler, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als Jugendmitglieder aufgenommen werden, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze bzw. Wegfall der Voraussetzungen endet die Jugendmitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. und geht in die darauffolgende Mitgliedschaftsform über, bzw. wandelt sich in eine auf ein Jahr befristete Mitgliedschaft. Stichtag für die Berechnung des Beitrags ist das Alter des Mitglieds zum 1. Januar des entsprechenden Jahres.

Über die Übernahme eines Jugendlichen, Studenten- oder Schüler-Mitgliedes in eine andere Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an den Ehrenrat nach § 4 Abs.4 gegeben.

7. Auswärtiges Mitglied kann nur sein oder werden, wer seinen ersten Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie vom Golfplatz in Oberau hat. Auswärtige Mitglieder sind spielberechtigt. Eine entsprechende Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

8. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften aufgenommen werden, die - ohne das Golfspiel auszuüben - die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

9. Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Sie haben keine Spielberechtigung.

10. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die weder einen Beitrag noch eine Aufnahmegebühr zu zahlen haben. Sie sind spielberechtigt. Sie scheiden automatisch zum Ende des Jahres, in welchem der Grund, weshalb sie als außerordentliche Mitglieder aufgenommen wurden, wegfällt, aus dem Golfclub aus. Über die Aufnahme und den Grund für die Außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

11. Befristete Mitglieder sind Personen, welche nur für einen bestimmten Zeitraum Mitglieder mit Spielberechtigung, aber ohne Stimmrecht und ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr werden. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch nach deren Ablauf, sondern muss unter Fristeinhaltung beim Verein gekündigt werden. Geschieht dies nicht, wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch nach Fristablauf in eine auf ein Jahr befristete Mitgliedschaft um.

12. Firmenmitgliedschaften können abgeschlossen werden. Diese Firmen können einen oder mehrere spielberechtigte Personen benennen. Über die Ausgestaltung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

13. Spätestens bei der Aufnahme eines Mitgliedes soll dem Mitglied Zugang zur Satzung, der Haus- und Spielordnung des Vereins eingeräumt werden. Hierzu zählt insbesondere der Zugang über das Internet bzw. die Webseite des Vereins. Auf Wunsch soll dem Mitglied die Satzung ausgedruckt übergeben werden.

14. Sollte ein Mitglied die Voraussetzungen der gewählten Mitgliedschaftsart nicht mehr erfüllen, wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine auf ein Jahr befristete Mitgliedschaft.

### **§ 3**

#### **AUFNAHMEGEBÜHR UND BEITRÄGE**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt und wird jeweils vor der Saison den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

2. Jedes Mitglied (Ausnahme: Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder) hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 15.03. eines jeden Jahres beziehungsweise mit der Aufnahme in den Verein fällig wird. Stichtag für die Berechnung des Beitrags ist das Alter des Mitglieds zum 1. Januar des entsprechenden Jahres.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Die Konditionen für alle anderen Mitgliedschaften werden vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Jahresbeitrag für befristete Mitglieder muss aber mindestens der Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitgliedes entsprechen.

5. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrages abhängig.

6. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Eine Umlage darf 50% des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen. Über die Erhebung von Verzehrbons entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie die Umlagen ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 4**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die per Einschreiben an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten, das heißt bis zum 30.09. erfolgen (maßgeblich ist der Zugang). Ein Wechsel in eine andere Mitglieder-Kategorie ist nur zum 01.01. eines Jahres möglich, sofern dies dem Vorstand schriftlich vor dem 30.09. für das Folgejahr mitgeteilt wird oder der Vorstand hierüber nicht einen anderslautenden Beschluss fasst. Einem ausscheidenden Mitglied steht keinerlei Anspruch an dem Vereinsvermögen zu.

2. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes beziehungsweise über die Aufhebung des Beschlusses des Vorstands. Bei widersprechenden Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

#### **§ 5**

### **ORGANE DES CLUBS**

1. Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Funktionen erfüllen müssen, wobei eine Person auch mehrere Funktionen aus den Punkten f) und g) übernehmen kann:

- a) dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung Präsident führt
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der die Bezeichnung Vize-Präsident führt
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart

- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich

3. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

#### 4. Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 4 der Satzung.
- b) Der Ehrenrat kann zur Konfliktlösung zwischen den Mitgliedern beziehungsweise zwischen Vorstand und einem Mitglied angerufen werden.
- c) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- d) Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Ehrenrat gibt.

### **§ 6**

#### **ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES VORSTANDES**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, bleibt es so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt wurde oder die Mitgliederversammlung beschließt, dass es keinen Nachfolger geben wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat spätestens im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden oder alternativ ist mehrheitlich zu beschließen, dass der Vorstand entsprechend reduziert wird.

Als gewählt gilt, wer die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhält. Über die Art der Wahl entscheidet die Versammlung für sämtliche Wahlgänge vorab per Akklamation. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt. Falls trotz Aufforderung, Kandidaten zu benennen, nur ein Kandidat für eine Position zur Verfügung steht, erfolgt in jedem Fall die Wahl per Akklamation.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Ein Mitglied, das als Kandidat benannt wird, kann schon vor der Wahl erklären, dass es seine Wahl nicht annehmen wird und scheidet dann als Kandidat aus.

Eine Befragung der als Kandidat genannten Mitglieder vor der Wahl durch ein Vorstandsmitglied oder den Wahlleiter, ob sie eine Wahl annehmen werden oder nicht, ist zulässig.

Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 7**

#### **AUFGABEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Club im Sinne des § 26 BGB nach außen. Beide sind vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Club auch gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs entsprechend der Geschäftsordnung. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Clubs zuständig, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, unterstellt sind.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, dass drei Mitglieder des Vorstandes eine geheime Beschlussfassung fordern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufener Sitzung. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist, wenn der Sachverhalt, über den ein Beschluss gefasst werden soll, bekannt ist, zulässig. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

3. Auch in nicht gemäß Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten kann der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn es sich um eine Angelegenheit von entscheidender Bedeutung für den Club handelt, einholen.

Er muss es tun, wenn dies in einer schwebenden Angelegenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch an den Vorstand zu richtenden Antrag verlangt wird.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf gemäß Vorstandsbeschluss einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, Ehepaaren und Lebensgemeinschaftsparen, an die dem Verein letztbekannte gemeinsame Anschrift oder E-Mailadresse ist zulässig. Diese Zustellungsregelung kann von jedem betroffenen Mitglied durch schriftliche Mitteilung widerrufen oder geändert werden.

Etwaige Anträge der Mitglieder, die in der Versammlung behandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform einzureichen. Später eingereichte Anträge gelangen nur dann zur Beratung oder Abstimmung, wenn der Vorstand dies beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung oder Abänderung der Höhe der Jahresbeiträge
- g) Entgegennahme eines Haushaltsplanes und Beschlussfassung darüber
- h) Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Entscheidungen über die Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes über Überführung bzw. Ausschluss
- k) Auflösung des Vereins
- l) Sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt

4. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident. Er kann die Versammlungsleitung an andere Vorstandsmitglieder oder Dritte im Einzelfall delegieren. Ist weder der Präsident noch ein delegierter Versammlungsleiter anwesend, wählt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

Bei Vorstandswahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, der aus mindestens einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen muss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 9 ABÄNDERUNG DER SATZUNG**

1. Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung ist die Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Die Absicht einer Satzungsänderung durch den Vorstand ist in der Tagesordnung anzugeben.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES CLUBS**

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Auflösung ist jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, aber auch mit Dreiviertel-Mehrheit entscheiden muss.

2. Im Falle der Auflösung des Clubs wird die Liquidation durch zwei Mitglieder des Clubs, und zwar in der Regel durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, durchgeführt.

3. Der Anfallsberechtigte für das Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Stimmehrheit wie unter § 10 Abs. 1 ist entsprechend erforderlich.

## **§ 11 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Club oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Garmisch-Partenkirchen.

## **§ 12 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen,

die den unwirksamen Bestimmungen im Vereinsinteresse am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Satzung.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

### **§ 13 VEREINSORDNUNGEN**

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Insbesondere können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Richtlinie zum Datenschutz; diese Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golfverband e.V.

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

### **§ 14 INKRAFTTRETEN**

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.